

Gliederung

- Artikel 1** Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 29.03.2000
- Artikel 2** Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) in der Fassung vom 19.02.1991
- Artikel 3** Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 29.04.1998
- Artikel 4** Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 22.02.1995
- Artikel 5** Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Limeshain in der Fassung vom 10.02.1999
- Artikel 6** Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Fassung vom 20.06.2000
- Artikel 7** Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 28.06.1995
- Artikel 8** Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 31.10.1995
- Artikel 9** Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 24.11.1999
- Artikel 10** Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 29.06.1993, zuletzt geändert durch Änderung vom 17.12.1996
- Artikel 11** Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Limeshain vom 18.08.1999
- Artikel 12** Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rommelhausen vom 21.08.1984
- Artikel 13** Änderung der Gebührenordnung für die Mehrzweckräume im Ortsteil Hainchen vom 08.09.1987
- Artikel 14** Änderung der Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Limeshalle der Gemeinde Limeshain vom 06.02.1996
- Artikel 15** Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Limeshain für die Schul-, Sport- und Mehrzweckhalle Limeshain „Limeshalle“ vom 24.03.1992
- Artikel 16** Änderung der Satzung über die Kosten der Vatertierhaltung in der Fassung vom 17.04.1984
- Artikel 17** Änderung der Richtlinien zur Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in Limeshain vom 28.04.1999
- Artikel 18** Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bauschuttdeponie im Ortsteil Rommelhausen in der Fassung vom 24.10.1990
- Artikel 19** Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Limeshain über die Benutzung der Gemeindewaagen und der Gemeindeviehwaage vom 28.02.1978

**Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung –
(EES)
zum 1. Januar 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 21.08.2001 nachfolgende Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung
in der Fassung vom 29.03.2000**

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut
(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäss § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
5. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 1.000 Euro im Einzelfall

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain
(Wetteraukreis) in der Fassung vom 19.02.1991**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalls einen Betrag von 16 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Ehrenamtlich Tätigen wird pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertreter	13 Euro
ehrenamtlichen Beigeordneten	13 Euro
sachkundigen Einwohnern als Mitglied einer Kommission	13 Euro

3. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer

Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung 16 Euro

4. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 16 Euro

5. § 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:
 (7) Führt eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung Protokoll, erhält sie/er anstelle von Zeitausgleich eine Entschädigung von 26 Euro

Beträgt die Sitzungsdauer einer Ausschusssitzung mehr als 2 Stunden, so erhöht sich die vorstehende Aufwandsentschädigung pro angefangene Stunde um 10 Euro

Artikel 3 Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 29.04.1998

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,20 bis 512
1.2	Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	2,60 bis 25,60
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,60 mindestens 5,10

1.4	wie Nr.1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
1.5	Beglaubigung von Unterschriften	5,10
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,10
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,10 0,50
1.8	Anfertigen von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,80
2	Bauwesen	
2.1	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	38
2.2	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38 13
2.3	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,60
2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,20 20,40
2.5	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,20

2.6	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,60 bis 2.560
2.7	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,60 bis 2.560
2.8	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,20 bis 1.020
2.9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,20 bis 102
2.10	Bescheinigung über Baujahre von Gebäuden	2,60
2.11	Ausleihen eines Standrohres: Kautions Gebühr pro Tag	260 0,80
2.12	Bescheinigung über die Anmeldung zur Brandversicherung	2,60
2.13	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 1 51 2.560 0,50 25,60 1.280

2.14	Formulare und Vordrucke	1 bis 5,10
3	Allgemeines Ordnungswesen	
3.1	Meldevordrucke für polizeiliche An-, Um-, Abmeldung	1
3.2	Formular für An-, Um-, Abmeldung eines Gewerbes	2,05
3.3	Erteilung einer Gewerbebescheinigung	2,60
3.4	a) Einsatz von Gemeindebediensteten für Arbeiten, die nicht Gemeindeaufgabe sind je Stunde, je Person b) Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25,60 25 % der Kosten nach Nr. a)
3.5	Maschinen- oder Fahrzeugeinsatz im Falle der Nr. 3.4 a) VW, Ford Bus je Stunde MB-Track/Traktor je Stunde	20,50 28
4	Finanz- und Steuerwesen	
4.1	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	1
4.2	Bescheinigung über Anliegerleistungen	2,60

Bei § 8 Nr. 1.1, 2.6, 2.7 und 2.8 ist der Antragsteller vor dem Erlass des Verwaltungsaktes darauf hinzuweisen, wenn die Mindestgebühr um mehr als 100 % überschritten wird.

Die von der Gemeinde geleisteten Auslagen werden dem Kostenpflichtigen durch eine Kopie der, der Gemeinde zugestellten, Leistungsnachweise (ggf. Rechnungen) nachgewiesen.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr

nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 13,30 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 11 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 4 Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 22.02.1995

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Personalgebühr je Einsatzkraft	Euro/je Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze	34,00
1.2 Brandsicherheitsdienst	10,00

1.3 Kosten für Erfrischung und Stärkung bei Einsätzen, die und länger als 4 Stunden dauern	tatsächlich erforderlicher nachgewiesener Aufwand
--	--

2. Fahrzeuggebühren
(einschl. der mitgeführten Geräte sofern nicht unter 3.2 oder 3.3. besonders aufgeführt)

		Euro/Std.	Euro/km
Einsatzleitwagen 1	ELW 1	34,00	1,00
Mannschafttransportfahrzeug	MTF	27,00	1,00
Gerätewagen Nachschub	GW-N	28,00	1,00
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	84,00	1,00
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	96,00	1,00
Löschgruppenfahrzeug 8 Wasser	LF 8/6	112,00	1,00
Tanklöschfahrzeug 16	TLF 16/25	112,00	1,30

3. Gebühren für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger	Euro/Std.
Anhängeleiter 18m	34,00
Ölschadenanhänger	34,00
Schlauchanhänger	34,00
Mehrzweckanhänger	27,00

3.2 Geräte

	die erste Stunde Euro/Std.	je weitere Stunde Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	11,00	6,00
Stromerzeuger 2kVA	14,00	7,00
Stromerzeuger 3kVA	14,00	7,00
Stromerzeuger 5kVA	22,00	11,00
Stromerzeuger 8kVA	39,00	20,00
Be- und Entlüftungsgerät	56,00	28,00
Mehrzweckzug	17,00	9,00
Öl- Wassersauger	17,00	9,00
Auffangbehälter bis 5000 Liter	20,00	10,00
Auffangbehälter über 5000 Liter	28,00	14,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 400 Liter	31,00	15,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 400 Liter	31,00	15,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	6,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe	67,00	34,00

3.4 Sonstige Geräte

Nicht aufgeführte Geräte werden nach tatsächlichem Aufwand und Zeit bzw. nach entstandenen Kosten oder Leihgebühren berechnet. Hinzu kommen eventuell erforderliche Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Austauschgeräten sowie für eventuell erforderlichen Reinigungs- bzw. Wartungsaufwand.

3.5 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Fremdkosten, Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Neubefüllung von Feuerlöschern sowie für die eventuelle Entsorgung von Löschpulver.

3.6 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstatt berechnet.

4. Bereitstellung von Löschgeräten z.B. für Veranstaltungen

Die Bereitstellung von Löschgeräten kann nur im Rahmen von angeordneten Brandsicherheitsdiensten erfolgen

	Euro/Tag
Feuerlöscher	9,00
Löschdecke	6,00

5. Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung

Reinigungs- und Prüfkosten für im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für besondere Leistungen
Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten
Tierrettung
Öffnen von Türen
Säubern von Verkehrsflächen
Fällen oder/und Beseitigen von Bäumen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung usw.
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und tatsächlichem Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.
7. Sonstige Leistungen und Geräte
Für Leistungen und Gerätschaften, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren gemäß der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes (veröffentlicht im HBKG in der neusten Fassung) berechnet.
8. Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung
Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.
9. Ölbindemittel, Schaummittel
Die verbrauchten Mittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten + 15 % Verwaltungskosten berechnet.
10. Entsorgung
Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen, Kraftstoffen oder Chemikalien sowie Binde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Gleiches gilt für die Zwischenlagerung und das Umfüllen der vorgenannten Stoffe.

Artikel 5 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Limeshain in der Fassung vom 10.02.1999

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	30 Euro
für den zweiten Hund	90 Euro
für jeden weiteren Hund	180

Euro
2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 660 Euro
3. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
(3) Es wird eine Pauschalsteuer (Zwingersteuer) für private Zwinger in Höhe der Steuer für die ersten beiden Hunde eingeführt. Einem Zwinger dürfen nur Hunde einer Rasse angehören. Die Züchterin und der Züchter haben den Nachweis zu führen, dass in den letzten 2 Jahren zumindest 1 Wurf in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen

wurde. Sie/er hat die Steuerermäßigung zu beantragen. Kampfhundezüchter sind ausgeschlossen. Für jeden über die Zwingerhunde hinaus gehaltenen Hund ist eine Hundesteuer von 180 Euro jährlich zu entrichten. Selbst gezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

4. § 11 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 1 Euro ausgehändigt.

Artikel 6 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Fassung vom 20.06.2000

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie pro Monat 87 Euro

Die Betreuungsgebühr beträgt für die durchgehende Betreuung für das Einzelkind einer Familie pro Monat 133 Euro

Die Betreuungsgebühr für die Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie pro Monat 102 Euro

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, so wird für das zweite Kind eine monatliche Betreuungsgebühr von 51,13 Euro erhoben. Jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr für die durchgehende Betreuung für das zweite Kind beträgt 86,92 Euro monatlich. Jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr für die Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergarten Rommelhausen und Himbach beträgt für das zweite Kind monatlich 56,24 Euro. Jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Zu den Kindergartengebühren gewährt die Gemeinde bei Unterschreitung einer Einkommensgrenze einen Zuschuß.
Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:

Haushaltsvorstand 1.000 Euro

zzgl. je Familienmitglied im gemeinsamen Haushalt 250 Euro

zzgl. Netto-Miete bzw. Zinsbelastung für ein Eigenheim

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ermittlung des Gesamteinkommens der Familie

Unterschreitet das nachzuweisende gesamte Bruttoeinkommen aller zum Haushalt zählenden Personen (auch bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften) die nach § 4 Abs. 1 errechnete Einkommensgrenze um bis zu 255,13 Euro so kann ein Zuschuß von 20,45 Euro monatlich gewährt werden.

Bei Unterschreitung um 255,65 Euro kann ein Zuschuß von 40,90 Euro monatlich gewährt werden.

Ermittlung des nachzuweisenden Gesamteinkommens der Familie:

1. Haushaltsvorstand	Euro
2. Ehegatte	Euro
3. weitere Haushaltsangehörige	Euro
4. Kindergeld	Euro
5. Wohngeld	Euro
6. Sonstige Einkünfte	Euro
Gesamteinkommen (brutto)	Euro

Artikel 7 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 28.06.1995

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Limeshain werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	12,5 m ² =	5.150 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	40,0 m ² =	14.100 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	72,0 m ² =	42.200 Euro

Artikel 8 Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 24.11.1999

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

Grundstücksfläche (F)	Geschoßfläche (GF)
3,58 Euro	4,22 Euro

2. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:
 Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- | | |
|--|-----------|
| a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,30 Euro |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers
in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,20 Euro |

3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,30 Euro bei einem SSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücks Entwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 23 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Als Gebühr ist das an das Entsorgungsunternehmen zu zahlende Entgelt zu erheben.
 Sie wird festgesetzt je m³ auf 61,36 Euro

5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:
 (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 Euro
 (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen von 2,56 Euro

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 Euro bis 51.129,19

Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 9 Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 24.11.1999

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

F : 1,79 Euro
GF: 1,12 Euro
zzgl. der gesetzlichen MWSt.
3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,94 Euro
4. § 26 wird wie folgt geändert:
(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 0,77 Euro

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 2,56 Euro; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 0,77 Euro

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,69 Euro

(4) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 3 m³ 1,02 Euro
bis zu 5 m³ 1,28 Euro
bis zu 7 m³ 1,53 Euro
bis zu 10 m³ 1,79 Euro
bis zu 20 m³ 20,45 Euro
über 20 m³ 20,45 Euro
5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 Euro bis 51.129,19 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 10 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 29.06.1993, zuletzt geändert durch Änderung vom 17.12.1996

1. § 2 Abs. 1 Nr. a) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Schuldner der Gebühren der Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen

die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Aoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahres ab:

1. in einem Reihengrab 360 Euro

2. in einem Familiengrab 360 Euro

- b) eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab 130 Euro

- c) Für die Beisetzung von Aschenurnen 130 Euro

3. § 9a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales wird eine Gebühr erhoben von 16 Euro

4. § 9a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Genehmigung von Steinmetzarbeiten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen, hat der Steinmetz zu zahlen:

a) für jedes Jahr 16 Euro

b) Einzelerlaubnis 5,10 Euro

5. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen sind zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab; Nutzungsrecht 20 Jahre | 130 Euro |
| b) für ein Einzelgrab; Nutzungsrecht 25 Jahre | 307 Euro |
6. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen sind zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Familiengrab; Nutzungsrecht 30 Jahre | 620 Euro |
| b) für ein Tiefengrab im Familiengrab (3Grabstellen) | 410 Euro |
7. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 (3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräber auf 30 Jahre sind zu entrichten: 210 Euro
8. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 (1) Für die Leichen- bzw. Sargträger je Träger: 26 Euro
9. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 (2) Für das Trauergeläute im Ortsteil Himbach: 16 Euro
10. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 (3) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche, deren Bestattung außerhalb der Gemeinde Limeshain erfolgt und der Verstorbene nicht Einwohner der Gemeinde Limeshain war für jeden angefangenen Tag: 36 Euro
11. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 (4) Für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen: 103 Euro
12. § 13 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
 (5) Für die Ausstellung einer Überführungserlaubnis 10,30 Euro

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Limeshain vom 18.08.1999

1. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 12 Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rommelhausen vom 21.08.1984

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Gebühren betragen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit Küche anlässlich einer Beerdigung: | 23 Euro |
| 2. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit Küche anlässlich einer Hochzeit oder einer sonstigen ganztägigen Feier: | 46 Euro |
| 3. Für Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung | 26 Euro |
2. Die Gebührenordnung gilt auch für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Himbach

Artikel 13 Änderung der Gebührenordnung für die Mehrzweckräume im Ortsteil Hainchen vom 08.09.1987

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:
- | | |
|--|---------|
| 1. Die Gebühren betragen für die Benutzung des bestuhlten Mehrzweckraumes: | 26 Euro |
|--|---------|

Artikel 14 Änderung der Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Limeshalle der Gemeinde Limeshain vom 06.02.1996

1. Die Gebühren werden wie folgt geändert:
- | | |
|---|------------|
| 1. Ausleihen der Kaffeemaschine | 5,10 Euro |
| 2. Ausleihen von bis zu 50 Kaffeegedecken | 5,10 Euro |
| bis zu 100 Gedecken | 10,20 Euro |
| bis zu 150 Gedecken | 15,30 Euro |
| bis zu 200 Gedecken | 20,50 Euro |
| 3. Für das Ausleihen von EBteller, Messer und Gabel | |
| bis zu 50 Gedecken | 5,10 Euro |
| bis zu 100 Gedecken | 10,50 Euro |
| bis zu 150 Gedecken | 15,50 Euro |
| bis zu 200 Gedecken | 20,50 Euro |
| 4. Bestuhlung | |
| Ausleihen von Stühlen und Tischen der Dorfgemeinschaftshäuser | |
| bis zu 20 Stühle | 5,10 Euro |
| bis zu 50 Stühle | 10,50 Euro |
| bis zu 20 Tische Grundgebühr | 5,10 Euro |
| + 0,50 Euro je Tisch | |

13. Sonstiges

Atenschutz (Spuckschutz) pro Teil (1,00m)

1,30 Euro

Artikel 15 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Limeshain für die Schul-, Sport- und Mehrzweckhalle Limeshain „Limeshalle“ vom 24.03.1992

1. § 17 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

(1) Gebühren pro Übungsstunde für auswärtige Vereine

a) die gesamte Halle	18,50 Euro
b) zwei Drittel der Halle	12,30 Euro
c) ein Drittel der Halle	6,20 Euro
d) Kollegeraum	4,10 Euro
e) Bühne	4,10 Euro
f) kleiner Vereinsraum	2,60 Euro

2. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

(2) Bei Benutzung der Mehrzweckhalle für private, kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

	ortsansässige Veranstalter Betrag in Euro	auswärtige oder gewerbliche Veranstalter Betrag in Euro
Halle, groß	128	180
Halle 2/3	103	154
Halle 1/3	52	103
Halle 1/3 mit Küche	77	128
Kollegeraum	26	52
Kollegeraum mit Küche	41	67
Bühne	11	21
Vereinsraum	11	21
Vereinsraum mit Küche	21	31
Halle, groß mit Kollegeraum und Küche	205	307
Hausmeister-Entschädigung an Wochenend- u. Feiertagen	26	26

3. § 17 Abs. 2b erhält folgenden Wortlaut:

(2b) Auf Antrag des Veranstalters kann die Gemeinde die notwendigen Vorbereitungen vornehmen, die zusätzlich zum Entgelt erhoben werden.

2.1 Bestuhlung

	ortsansässige Veranstalter	auswärtige oder gewerbliche Veranstalter
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
gesamte Halle	154	205
Halle 2/3	103	154
Halle 1/3	52	103
Kollegraum	26	52

2.2. Bedienung der Technik

Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig. Dies gilt dann nicht, wenn der Hausmeister oder der sonstige zugelassene Dritte für die gesamte Veranstaltung zur Bedienung der Technik herangezogen werden muss. In diesem Fall wird folgende Gebühr angesetzt:

	ortsansässige Veranstalter	auswärtige oder gewerbliche Veranstalter
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Bedienung der Technik	16	26

2.3 Sonstige Leistungen

	ortsansässige Veranstalter	auswärtige oder gewerbliche Veranstalter
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Aufstellung eines Laufsteiges (Vorbühne oder ähnliches) Bühne	41	82
Küche und Nassräume reinigen	16	26
Saalreinigung nach Sonderveranstaltungen	77	154

3. Benutzungsgebühren der Vereine

- c) Bei einem Wareneinkaufswert bis zu 266 Euro kommt ein pauschales Unkostenentgelt von 52 Euro

zum Ansatz.

Die Entschädigung für den Hausmeister in Höhe von je 26 Euro an Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen werden in jedem Fall zusätzlich berechnet.

3.2 Die Entschädigung für den Hausmeister in Höhe von je 26 Euro an Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen werden ebenfalls für Veranstaltungen innerhalb der Woche berechnet.

4. Veranstaltungen der Gemeinde, oder des Kreises sind gebührenfrei. Die Hausmeisterentschädigung bei Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen in Höhe von 26 Euro pro Tag sind zu entrichten.

8. Bei vereinsinternen Feiern (Weihnachtsfeier, Generalversammlungen, Kameradschaftsabende), wobei Getränke umgesetzt werden, sind 25 % des Wareneinkaufs so wie an Wochenenden die Hausmeister-Entschädigung von 26 Euro zu entrichten.

Artikel 16 Änderung der Satzung über die Kosten der Vatertierhaltung in der Fassung vom 17.04.1984

Die Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 17 Änderung der Richtlinien zur Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in Limeshain vom 28.04.1999

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Gemeinde Limeshain will dazu beitragen, den derzeitigen Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten zu beheben und zu helfen, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Zusätzliche Ausbildungsplätze, die 2001 eingerichtet und besetzt werden, werden von ihr finanziell gefördert. Einzelheiten bestimmen diese Richtlinien.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Zuwendungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 werden gewährt
 1. für zusätzliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen, die 2001 eingerichtet und mit Einwohnerinnen und Einwohnern aus Limeshain besetzt werden,
3. § 2 Abs. 2 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:
(2) Maßgebend für die Berechnung ist der Vergleich mit den 3 vorangegangenen Jahren 1998, 1999 und 2000.
4. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
(4) Betriebe, die 2001 erstmals ausbilden, erhalten ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses eine Förderung für den ersten Ausbildungsplatz.
5. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Zuwendungen betragen für jeden in 2001 zusätzlich eingerichteten und besetzten Ausbildungsplatz 50 % der Ausbildungsvergütung, höchstens jedoch 200 Euro im Monat.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die den jeweiligen Ausbildungsverhältnissen zugrundeliegenden Ausbildungsverträge müssen bei den dafür zuständigen Stellen (§31 BBiG) in das Verzeichnis eingetragen sein und einen Ausbildungsbeginn im Jahr 2001 vorsehen. Der Nachweis ist im Einzelfall zu führen.

Artikel 18 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bauschuttdeponie im Ortsteil Rommelhausen in der Fassung vom 24.10.1990

1. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Für die Ablagerung des zulässigen unbelasteten Erdaushubs wird eine Gebühr pro m³ erhoben von 10 Euro

Es wird nur unbelasteter Erdaushub aus der Gemarkung Limeshain angenommen. Bei der Anlieferung durch Firmenfahrzeuge ist die Herkunft des Erdaushubs durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers nachzuweisen.

Artikel 19 Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Limeshain über die Benutzung der Gemeindewaagen und der Gemeindeviehwaage vom 28.02.1978

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
Zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie für die laufende Unterhaltung der Waagen werden Benutzungsgebühren erhoben, die wie folgt festgesetzt werden:
- 1. Vieh
 - a) für je Stück Kleinvieh (z.B. Schweine, Kälber u.s.w.) 1 Euro
 - b) für je Stück Großvieh 2 Euro
 - 2. Güter
 - Für je angefangene 100 kg Nettogewicht 0,10 Euro
 - jedoch mindestens 1 Euro

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Limeshain, den 22.08.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

(S)

Hühn
Bürgermeister